

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

26. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. Juli 1973	Nummer 59
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203231 20323	4. 6. 1973	RdErl. d. Finanzministers Unterhaltsbeitrag nach § 134 Abs. 1, §§ 128, 139 LBG; Anrechnung von Einkünften	1052
20531	21. 5. 1973	RdErl. d. Innenministers Zuständigkeit des Landeskriminalamtes für die Strafverfolgung auf Ersuchen eines Gerichts oder einer Staatsanwaltschaft (§ 19 Abs. 4 Buchstabe b PolG) und für die Anforderung der Unterstützung des Bundeskriminalamtes (§ 4a BKA-Gesetz)	1052
2100 2101	4. 6. 1973	RdErl. d. Innenministers Ausstellung von Ausweispapieren an Aussiedler sowie ihre Erfassung in amtlichen Unterlagen	1052
2135	30. 5. 1973	RdErl. d. Innenministers Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren (Grundausbildung)	1052
233	7. 6. 1973	RdErl. d. Finanzministers Zuständigkeiten für die Vergabe von Bauleistungen.	1057
453	15. 5. 1973	Gem. RdErl. d. Justizministers, d. Innenministers, d. Kultusministers, d. Ministers für Wissenschaft und Forschung, d. Ministers für Bundesangelegenheiten, d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales, d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Geschäftsmäßige Behandlung einer Beschwerde gegen die Einstellung eines Bußgeldverfahrens durch die Verwaltungsbehörde	1058
7831	5. 6. 1973	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Verwaltungsvorschriften zur Brucellose-Verordnung	1058
7831	7. 6. 1973	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Schutzimpfung gegen die Maul- und Klauenseuche	1060
7901	25. 4. 1973	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Vorschrift über die jährliche Wirtschaftsplanung in den staatlichen Forstbetrieben des Landes Nordrhein-Westfalen (WiPla 65)	1060

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
	Minister für Bundesangelegenheiten und Chef der Staatskanzlei
7. 6. 1973	Bek. — Konsulat von Venezuela, Frankfurt/Main 1062
	Innenminister
5. 6. 1973	Bek. — Verleihung der Bezeichnung „Stadt“ an die Gemeinde Wegberg, Kreis Heinsberg 1062
	Personalveränderungen
	Landesrechnungshof 1062

I.

203231
20323**Unterhaltsbeitrag nach § 134 Abs. 1, §§ 128, 139 LBG****Anrechnung von Einkünften**RdErl. d. Finanzministers v. 4. 6. 1973 —
B 3033 — 1.4 — IV B 4

Auf den Unterhaltsbeitrag nach § 134 Abs. 1 LBG sind gemäß Satz 2 der Vorschrift Einkünfte der Witwe in angemessenem Umfang zu berücksichtigen. Zu den Einkünften im Sinne dieser Vorschrift gehört nicht der Mietwert der eigengenutzten Wohnung im eigenen Haus. Soweit bisher anders verfahren worden ist, bitte ich, künftig von einer Anrechnung abzusehen.

Bei der Anrechnung von Einkünften auf den Unterhaltsbeitrag nach §§ 128, 139 LBG ist entsprechend zu verfahren.

— MBL NW. 1973 S. 1052

20531

**Zuständigkeit des Landeskriminalamtes
für die Strafverfolgung auf Ersuchen eines Gerichts
oder einer Staatsanwaltschaft (§ 19 Abs. 4
Buchstabe b PolG) und für die Anforderung
der Unterstützung des Bundeskriminalamtes
(§ 4a BKA-Gesetz)**

RdErl. d. Innenministers v. 21. Mai 1973 —
IV A 2 — 0006/04

- 1 Zuständigkeit für die Strafverfolgung
Im Einvernehmen mit dem Justizminister ergeben zu § 19 Abs. 4 Buchstabe b PolG folgende Richtlinien:
- 1.1 Im Bereich der Polizei ist die Strafverfolgung grundsätzlich Sache der Kreispolizeibehörden. Für die Verfolgung bestimmter schwerwiegender Delikte sind die zu Kriminalhauptstellen bestimmten Kreispolizeibehörden und von diesen wiederum einige für die Bearbeitung von Wirtschaftsstraftaten zuständig (vgl. Verordnung über die Bestimmung von Kreispolizeibehörden zu Kriminalhauptstellen vom 10. August 1972 — GV. NW. S. 254 —, geändert durch Verordnung vom 28. Dezember 1972 — GV. NW. 1973 S. 51 —, — SGV. NW. 205 —).
Damit ist gewährleistet, daß die Kreispolizeibehörden nahezu alle Straftaten sachgerecht bearbeiten können. Aus diesem Grunde und um die Erfüllung der übrigen wichtigen Aufgaben des Landeskriminalamtes nicht zu gefährden, sind Ersuchen der Gerichte und Staatsanwaltschaften an das Landeskriminalamt um Übernahme der Strafverfolgung auf Ausnahmefälle zu beschränken.
- 1.2 Ersuchen nach § 19 Abs. 4 Buchstabe b PolG sind zulässig bei Straftaten von besonderer Bedeutung, die in den Bezirken mehrerer zuständiger Polizeibehörden begangen worden sind, und bei denen die polizeilichen Aufgaben nur einheitlich wahrgenommen werden können. Als Straftaten von besonderer Bedeutung kommen insbesondere in Betracht:
 - a) Ungesetzliche Verbreitung von Betäubungsmitteln durch Mitglieder von Banden,
 - b) Sprengstoffdelikte,
 - c) Falschgeldherstellung,
 - d) ungesetzlicher Waffenhandel,
 - e) besonders umfangreiche oder in der Aufklärung besonders schwierige Wirtschaftsstraftaten,
 - f) Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit.
- 1.3 Ersuchen einer Staatsanwaltschaft sind durch den Behördenleiter, seinen Stellvertreter oder einen dazu ermächtigten Abteilungsleiter zu zeichnen.
- 1.4 Hat das Landeskriminalamt gegen die Übernahme der Ermittlungen Bedenken, so entscheidet der Innenminister im Einvernehmen mit dem Justizminister.

- 2 Zuständigkeit für die Anforderung der Unterstützung des Bundeskriminalamtes.
- 2.1 Nach § 4a Abs. 1 des Gesetzes über die Errichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes (Bundeskriminalamtes) vom 8. März 1951 (BGBl. I S. 165), geändert durch Gesetz vom 19. September 1969 (BGBl. I S. 1717), kann das Bundeskriminalamt auf Ersuchen der zuständigen Landesbehörde Bedienstete zu den Polizeibehörden der Länder entsenden, um sie bei polizeilichen Strafverfolgungsmaßnahmen zu unterstützen. Hierfür kommen insbesondere Beamte des Bundeskriminalamtes mit speziellen Fachkenntnissen in Betracht.
- 2.2 Zuständige Landesbehörde im Sinne des § 4a BKA-Gesetzes ist das Landeskriminalamt.
- 2.3 Anträge der Kreis- und Landespolizeibehörden um Unterstützung durch das Bundeskriminalamt sind an das Landeskriminalamt zu richten. Begründete Anträge leitet das Landeskriminalamt an das Bundeskriminalamt weiter, soweit es nicht selbst die erbetene Hilfe leisten kann.
- 3 Der RdErl. v. 17. 5. 1954 (SMBL. NW. 20531) wird aufgehoben.

MBL NW. 1973 S. 1052

2100
2101

**Ausstellung von Ausweispapieren an Aussiedler
sowie ihre Erfassung in amtlichen Unterlagen**

RdErl. d. Innenministers v. 4. 6. 1973 —
I C 3/38.46/41.83

Mein RdErl. v. 7. 9. 1971 (SMBL. NW. 2100) wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt I Abs. 2 Satz 1 sind nach dem Wort „Personalausweisen“ die Worte „sowie bei der Ausfertigung von Staatsangehörigkeitsurkunden“ einzusetzen.
2. Abschnitt II Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
Im Hinblick auf die besondere Situation dieses Personenkreises und im Interesse einer möglichst reibungslosen Eingliederung bitte ich im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern, bei der Ausstellung von Pässen und Personalausweisen, bei der Bearbeitung melderechtlicher Vorgänge sowie bei der Bearbeitung von Staatsangehörigkeitsurkunden wie folgt zu verfahren:
3. Abschnitt II Nr. 1b Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:
Läßt sich die deutsche Schreibweise von Personalangaben nicht mit hinreichender Sicherheit rechtzeitig vor einem Bearbeitungsvorgang feststellen, wird aber später ein entsprechender urkundlicher Nachweis erbracht oder auf andere Weise die deutsche Schreibweise ermittelt, so sind die ursprünglichen Angaben auf Verwaltungsunterlagen zu berichtigen, ggf. ein neuer Paß oder Personalausweis auszustellen und — falls dies von dem Aussiedler erbeten wird — eine die deutsche Schreibweise berücksichtigende deutsche Staatsangehörigkeitsurkunde zu erteilen.

MBL NW. 1973 S. 1052

2135

**Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren
(Grundausbildung)**

RdErl. d. Innenministers v. 30. 5. 1973 —
VII B 4 — 32.34.9

Um eine einheitliche Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren im Brandschutzdienst zu erreichen, gebe ich als Richtlinien gemäß § 15 Abs. 3 Buchstabe a des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen vom 25. März 1958 (GV.

NW. S. 101), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. 1970 S. 22), — SGV. NW. 213 —

- a) Allgemeine Hinweise
- b) die Stundenverteilung
- c) die Stoffgliederung

für die Grundausbildung bekannt:

a) Allgemeine Hinweise

Die Grundausbildungslehrgänge für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren werden am Standort der Wehr durchgeführt. Die verantwortliche Leitung hat der Wehrführer.

Er kann die Ausbildung entweder selbst durchführen oder einem Angehörigen seiner Wehr, der mindestens den Brandmeister-Lehrgang an der Landesfeuerwehrschule mit Erfolg bestanden hat und möglichst praktische Erfahrung in der Unterrichtserteilung besitzt, damit beauftragen.

Die für die einzelnen Sachgebiete vorgesehene Ausbildungszeit und die Gesamtzahl der Ausbildungsstunden dürfen nicht unterschritten werden.

Nach erfolgreichem Abschluß der Grundausbildung soll der Lehrgangsteilnehmer als Truppmann innerhalb der Löschgruppe möglichst vielseitig eingesetzt werden können.

b) Stundenverteilung

Lehrstoff	Zahl der Lehrstunden theor. / prakt.
1 Lehrgangseinführung	
Lehrgangsziele und -merkmale	1 / 0
2 Allgemeine Grundlagen	
2.1 Deutsch	— —
2.2 Fachrechnen	— —
2.3 Unterrichten und Lehren	— —
2.4 Menschenführung	— —
2.5 Verhalten im und außer Dienst	2 / 0
	2 / 0
3 Staats- und Verwaltungskunde	
3.1 Staatsbürgerkunde	— —
3.2 Rechtsgrundlagen des Feuerwehrdienstes	3 / 0
3.3 Organisation und Dienstbetrieb der örtlichen Feuerwehren	2 / 0
3.4 Beamtenrecht	— —
3.5 Haushaltswesen	— —
3.6 Verwaltungsschriftverkehr	— —
3.7 Bürgerliches- und Strafrecht	— —
3.8 Allgemeine Rechts- und Verwaltungskunde	— —
	5 / 0
4 Fachbezogene Grundlagen	
4.1 Verbrennungsvorgang	1 / 0
4.2 Löschmittel und Löschverfahren	1 / 4
4.3 Wärmelehre	— —
4.4 Elektrizitätslehre	— —
4.5 Mechanik	1 / 3
4.6 Baukunde	— —
4.7 Strahlenschutz	2 / 0
4.8 Gefährliche Stoffe	2 / 0
4.9 Physiologische Grundlagen des Atemschutzes	1 / 0
	8 / 7

Lehrstoff	Zahl der Lehrstunden theor. / prakt.
5 Fahrzeug- und Gerätekunde	
5.1 Fahrzeugkunde	4 / 6
5.2 Gerätekunde	
5.2.1 Schutzkleidung und Schutzgerät	2 / 10
5.2.2 Löschgerät	1 / 3
5.2.3 Schläuche, Armaturen und Zubehör	3 / 4
5.2.4 Rettungsgerät	2 / 30
5.2.5 Sanitäts- und Wiederbelebungsgerät	2 / 2
5.2.6 Beleuchtungs-, Signal- und Fernmeldegerät	1 / 4
5.2.7 Motor- und Arbeitsgerät mit Zubehör	— —
5.2.8 Handwerkszeug u. Meßgerät	— —
5.2.9 Sonstiges Gerät	2 / 5
5.2.10 Normung und Geräteprüfung	— —
	17 / 64
6 Einsatzlehre	
6.1 Einsatzplanung und -vorbereitung	— —
6.2 Einsatztaktik	— —
6.3 Gefahren der Einsatzstelle	10 / 0
6.4 Unfallverhütung	1 / 0
6.5 Brandbekämpfung	
6.5.1 Einsatzausbildung	2 / 50
6.5.2 Löschwasserversorgung	1 / 0
6.5.3 Löschwasserrförderung	— —
6.6 Technische Hilfeleistungen	2 / 20
6.7 Sanitätsdienst	
6.7.1 Erste Hilfe	8 / 8
	24 / 78
7 Vorbeugender Brandschutz	
7.1 Grundlagen	— —
7.2 Brandschau	— —
7.3 Sicherheitswachdienst	2 / 8
7.4 Bearbeitung von Bauanträgen	— —
7.5 Ortsfeste Brandschutzeinrichtungen	— —
	2 / 8
8 Körperertüchtigung	
8.1 Rettungsschwimmen	— —
8.2 Konditions-(Fitness-)Training	— —
9 Prüfung	— —

Lehrstoff	Gesamtzahl der Stunden theor. / prakt.
1. Lehrgangseinführung	1 / 0
2. Allgemeine Grundlagen	2 / 0
3. Staats- und Verwaltungskunde	5 / 0
4. Fachbezogene Grundlagen	8 / 7
5. Fahrzeug- und Gerätekunde	17 / 64
6. Einsatzlehre	24 / 78
7. Vorbeugender Brandschutz	2 / 8
8. Körperertüchtigung	- -
9. Prüfung	- -
	<u>59 / 157</u>

c) Stoffgliederung

1. Lehrgangseinführung

Lehrzeit 1 Stunde

Stoffgliederung

Lehrgangsziele und Lehrgangsmerkmale

2.5 Verhalten in und außer Dienst

Lehrzeit 2 Stunden

Stoffgliederung

1. Verhalten im Dienst
 - Dienstanzug und Auftreten
 - Regeln des Anstandes auf die Feuerwehr bezogen:
 - a) gebräuchliche Umgangsformen untereinander
 - b) Einstellung zu älteren Kameraden
 - c) Einstellung zu Vorgesetzten
2. Verhalten außerhalb des Dienstes
 - Dienstanzug, persönliche Sauberkeit
 - Verhalten in der Öffentlichkeit
 - Amtsverschwiegenheit
 - Erkrankung
 - Hilfsbereitschaft
 - Verhalten beim Antreffen von Notständen, sich immer im Dienst der Öffentlichkeit fühlen.

3.2 Rechtsgrundlagen des Feuerwehrdienstes

Lehrzeit 3 Stunden

Stoffgliederung

Aufgaben der Gemeinde als Träger des Feuerschutzes
 Öffentliche Feuerwehren und Werkfeuerwehren
 Pflichten der Bevölkerung
 Ausübung unmittelbaren Zwanges durch Feuerwehrdienstkräfte
 Sonderrechte der Feuerwehr nach § 39 StVO

3.3 Organisation und Dienstbetrieb

Lehrzeit 2 Stunden

Stoffgliederung

Feuerwehrgeschichte am Ort
 Feuerwehren in Nordrhein-Westfalen
 Gliederung und Geschäftsverteilung
 Dienstvorschriften und Dienstanweisungen
 Dienstkleidung und persönliche Ausrüstung
 Dienstgradabzeichen

4.1 Verbrennungsvorgang

Lehrzeit 1 Stunde

Stoffgliederung

Oxydation
 Verbrennung
 Feuer
 Flamme – Glut

4.2 Löschmittel und Löschverfahren

Lehrzeit 1/4 Stunden

Stoffgliederung

Löschverfahren:

Abgeleitet aus den Vorbedingungen einer Verbrennung

Wasser:

Eigenschaften, Vor- und Nachteile, Gefahren der Anwendung

Schaum:

Leicht-, Mittel-, Schwertschaum;
 Löschwirkungen,
 Zumischung, Verschäumung,
 Einsatzmöglichkeiten

Pulver:

Löschwirkungen, BCE-, ABC-, ABCDE-Pulver,
 Einsatzmöglichkeiten

4.5 Mechanik

Lehrzeit 1/3 Stunden

Stoffgliederung

Kraft – Arbeit – Leistung

Geschwindigkeit

Hebelgesetz

Hebel: ein- und zweiarmlig

lose Rolle – feste Rolle –

Flaschenzug

schiefe Ebene

Hydraulischer Heber

4.7 Strahlenschutz

Lehrzeit 2 Stunden

Stoffgliederung

Radioaktivität, Strahlenarten

Kennzeichnungen

Bestrahlung von außen

Inkorporation

Kontamination

Schutzmaßnahmen: Abstand, Zeit,

Abschirmung,

Schutzkleidung

Kontaminationsnachweis nach dem Einsatz

4.8 Gefährliche Stoffe**Lehrzeit** 2/0 Stunden**Stoffgliederung**

Verhalten des Feuerwehrmannes vor, während und nach dem Umgang mit gefährlichen Stoffen — Gase, Flüssigkeiten, feste Stoffe — (Schutzmaßnahmen, Beseitigung von Verunreinigungen durch gefährliche Stoffe an Körper, Kleidung und Gerät)

Schlauchzubehör wie z. B.
Schlauchbrücken,
Ventilleinen,
Halteleinen
usw.

Kupplungen
Armaturen zur Wasserentnahme,
Wasserfortleitung,
Wassergabe

4.9 Physiologische Grundlagen des Atemschutzes**Lehrzeit** 1/0 Stunden**Stoffgliederung**

Atemung und Blutkreislauf

5.1 Fahrzeugkunde**Lehrzeit** 4/6 Stunden**Stoffgliederung**

Feuerwehrfahrzeuge nach DIN 14 502, Blatt 1
Löschfahrzeuge nach DIN 14 530 und sonstige
Feuerwehrfahrzeuge, soweit in der Wehr
vorhanden

5.2.1 Schutzkleidung und Schutzgeräte**Lehrzeit** 2/10 Stunden**Stoffgliederung**

Schutzkleidung:
offene Schutzkleidung
geschlossene Schutzkleidung
Flammenschutzkleidung
Öl- und Säureschutzkleidung

Atemgeräte:
Filtergeräte
Atemschutzmasken

Tragbare Leitern, } nach den geltenden
soweit bei der Wehr } DIN-
vorhanden } Bestimmungen

Verwendungszweck, } nach den FW-
Längen, } Dienstvorschriften
Einsatzmöglichkeiten, }
Unfallschutz }

Fangleinen,
Arbeitsleinen:
Merkmale nach DIN 14 920,
Handhabung für den Einsatz:
Knoten, Stiche,
Sichern, Retten, Selbstretten,
Transport von Geräten

Sprungrettungsgeräte — DIN 14 151 —,
soweit bei der Wehr vorhanden,
Abmessungen,
Handhabung für den Einsatz,
Unfallschutz

Krankentragen — DIN 13 024 —
Rettungstragen,
Handhabung für den Einsatz
Löschdecke — DIN 14 155 —

5.2.2 Löschgeräte**Lehrzeit** 1/3 Stunden**Stoffgliederung**

Feuerlöscher: Begriffe,
Einteilung nach DIN 14 406, Blatt 1
Pulver- und CO₂-Löscher:
Wirkungsweise, Bedienung
Kübelspritze
Schaum- und sonstige Löschgeräte,
soweit bei der Wehr vorhanden

5.2.3 Schläuche, Armaturen und Zubehör**Lehrzeit** 3/4 Stunden**Stoffgliederung**

Schläuche:
Bezeichnung } nach den geltenden
Abmessungen } DIN-Bestimmungen
Handhabung und Behandlung der Schläuche
im und nach dem Einsatz und unter besonderen
Bedingungen, z. B. im Winter

5.2.4 Rettungsgeräte**Lehrzeit** 2/30 Stunden**Stoffgliederung****5.2.5 Wiederbelebungsgeräte****Lehrzeit** 2/2 Stunden**Stoffgliederung**

Sauerstoffinhalationsgerät
Pulmotor
Orotubus (Mundbeatmung)
Orospirator
Handhabung

5.2.6 Beleuchtungs-, Signal- und Fernmeldegeräte**Lehrzeit** 1/4 Stunden**Stoffgliederung**

Handlampen (Ex)
Handscheinwerfer (Ex)
Arbeitsstellenscheinwerfer
Flutlichtscheinwerfer (Halogen)

5.2.9 Sonstiges Gerät		Einsatz mit Bereitstellung
Lehrzeit	2/5 Stunden	Einsatz ohne Bereitstellung
Stoffgliederung		Einsatz von B- und C-Rohren, Schaumrohren unter Berücksichtigung der verschiedenen Wasserentnahmestellen
Stromerzeugeraggregat		Schnellangriffe mit Wasser und Pulver } soweit hierfür Fahrzeuge der Wehr vorhanden
Seilzüge, Winden		
Werkzeugkasten – DIN 14 881 –		
Elektrowerkzeugkasten		
Kaminfegerwerkzeug		
Elektro-Trennschleifer		
Blechaufreißer		Werfereinsatz
Handhabung		
6.3 Gefahren der Einsatzstelle		6.5.3 Löschwasserversorgung
Lehrzeit	10/0 Stunden	Lehrzeit 1/0 Stunden
Stoffgliederungen		Stoffgliederung
Gefahren		Merkmale der
durch Ausbreitung von Bränden		Sammel- und unabhängigen
durch Atemgifte		Wasserversorgung
durch ionisierende Strahlung		Entnahmemöglichkeiten
durch Chemikalien		Kennzeichnung
durch Explosionen, Druckgefäßzerknall und Stichflammen		
durch Einstürze		
durch Elektrizität		
Merkmale und Schutzmaßnahmen der Einsatzkräfte		
6.4 Unfallverhütung		6.6 Technische Hilfeleistungen
Lehrzeit	1/0 Stunden	Lehrzeit 2/20 Stunden
Stoffgliederung		Stoffgliederung
Allgemeine Unfallverhütung		Verhalten auf der Schadensstelle
Arbeitsunfall, Wegeunfall		Unfallschutz
Gegenstand der Versicherung		Verwendung der auf Löschfahrzeugen vorhandenen Geräte bei
Träger der Unfallversicherung		Sichern gefährdeter Personen und Tiere
Kreis der Versicherten,		Retten von Personen und Tieren
Berufs-, Freiwillige-, Werk-Feuerwehrmänner		Bergen von Personen, Tieren und Sachen
		Sichern einsturzgefährdeter Bauteile
6.5.2 Einsatzausbildung		6.7.1 Erste Hilfe
Lehrzeit	2/50 Stunden	Lehrzeit 8/8 Stunden
Stoffgliederung		Stoffgliederung
Fw DV 3		Richtlinien der Sanitätsorganisation
– Die Staffel im Löscheinsatz –		Handhabung und Einsatzmöglichkeiten der auf den Feuerwehrfahrzeugen mitgeführten Geräte
Fw DV 4		
– Die Gruppe im Löscheinsatz –		
Persönliche Ausrüstung		
Aufgaben der Staffel		
Aufgaben der Gruppe		
Hydrantenbedienung und Einsetzen von Standrohren		
Verwendung von Druck- und Saugschläuchen		
Sitzordnung		
Ausrüstung der Mannschaft		
		7.3 Sicherheitswachdienst
		Lehrzeit 2/8 Stunden
		Stoffgliederung
		Notwendigkeit und Bedeutung des Sicherheitswachdienstes
		Dienstanweisungen
		Handhabung stationärer Löscheinrichtungen
		Handhabung sonstiger besonderer Brandschutzeinrichtungen (Rauchentlastungsöffnungen u. a.)
		Verhalten bei Zwischenfällen

- MBl. NW. 1973 S. 1052

Zuständigkeiten für die Vergabe von Bauleistungen

RdErl. d. Finanzministers v. 7. 6. 1973 —
 O 1080 — 10 — II B 4
 O 1082 — 4 — II B 4

1. Der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen — Bereich Finanzen — hat die Ziffern 1 bis 3 des Abschnitts I der Vorläufigen VOB-Richtlinien, in denen die Zuständigkeiten für die Vergabe von Bauleistungen aufgeführt sind, geändert. Diese Neuregelung wird auch in das „Vergabe-Handbuch-FinBau — (VHB)“ aufgenommen werden, das sich noch in Bearbeitung befindet.
 Den Obersten Landesbehörden ist es freigestellt, auch von der Neuregelung abweichende Wertgrenzen für die Zuständigkeiten festzusetzen. Ich mache von dieser Möglichkeit teilweise Gebrauch und bitte, bei der Ausschreibung und Vergabe von Bundes- und Landesbaumaßnahmen künftig wie folgt zu verfahren:
- 1.1 Vor dem Versand der Ausschreibungsunterlagen haben die Sachgebietsleiter der Bauämter die von den Sachbearbeitern aufgestellten Ausschreibungsunterlagen zu überprüfen, ob insbesondere die Forderungen gemäß § 9 VOB/A (Leistungsbeschreibung) erfüllt worden sind.
- 1.2 Bei Ausschreibungen nach Leistungsprogrammen (funktionalen Ausschreibungen) sind die Ausschreibungsunterlagen vor ihrer Versendung an die zur Angebotsabgabe aufzufordernden Firmen der Technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz zur Prüfung vorzulegen.
- 1.3 Bei öffentlichen und beschränkten Ausschreibungen, deren Auftragswert voraussichtlich 1 Mio DM übersteigen wird, sind die Ausschreibungsunterlagen vor ihrer Versendung an die Bieter von den Bauämtern in Besprechungen mit der jeweils zuständigen Technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz abzustimmen.
 Die Technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz kann andere ihr wichtig erscheinende Ausschreibungsunterlagen mit einem geringeren Auftragswert nach ihrem Ermessen zur Prüfung anfordern.
 Die Prüfung und die Abstimmung der Ausschreibungsunterlagen sollen dazu dienen, Unklarheiten, Widersprüche und sonstige Mängel des Leistungsverzeichnisses, seiner Vorbemerkungen und der Vertragsbedingungen, die sich regelmäßig gegen den öffentlichen Auftraggeber auswirken, festzustellen und zu beseitigen.
- 1.4 Bei öffentlichen und beschränkten Ausschreibungen sind die Bauämter in unbeschränkter Höhe für die Auftragserteilung zuständig, sofern der Zuschlag auf das niedrigste Angebot erteilt werden soll, das unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte zugleich als das annehmbarste erscheint.
 Für freihändige Vergaben sind die Bauämter bis zu einer Auftragssumme von 50 000,— DM zuständig. Bei höheren Aufträgen ist die vorherige Zustimmung der Technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz erforderlich.
- 1.5 Die Aufhebung öffentlicher und beschränkter Ausschreibungen fällt in den Zuständigkeitsbereich der Bauämter, soweit die Angebotsendsumme des Mindestfordernden den Betrag von 100 000,— DM nicht übersteigt. Bei Überschreitung dieser Wertgrenze bedarf die Aufhebung von Submissionen der vorherigen Zustimmung der Technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz.
- 1.6 Wenn bei öffentlichen und beschränkten Ausschreibungen das niedrigste Angebot aus den in § 25 Nr. 2 VOB/A genannten Gründen ausgeschieden werden soll, sind die Bauämter bis zu einer Angebotsendsumme des Mindestfordernden in Höhe von 100 000,— DM für die Entscheidung zuständig. Bei Überschreitung dieser Wertgrenze ist die vorherige Zustimmung der Technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz erforderlich.
 Aus gegebener Veranlassung weise ich darauf hin, daß für die Ausschließung von Angeboten nach § 25 Nr. 1 VOB/A die Bauämter in unbeschränkter Höhe zuständig sind.

1.7 Wenn bei öffentlichen und beschränkten Ausschreibungen der Zuschlag auf ein anderes als das niedrigste Angebot erteilt werden soll, sind die Bauämter bis zu einer Angebotsendsumme des Mindestfordernden von 100 000,— DM für die Entscheidung zuständig. Bei Überschreitung dieser Wertgrenze bedarf es der vorherigen Zustimmung der Technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz.

Die Gründe, aus denen das niedrigste Angebot nicht berücksichtigt werden konnte, sind ausführlich schriftlich niederzulegen und zu den Akten zu nehmen.

1.8 Wenn bei öffentlichen und beschränkten Ausschreibungen der Auftrag auf ein Nebenangebot erteilt werden soll, ist stets die vorherige Zustimmung der Technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz einzuholen.

1.9 Sofern sich ein Bieter innerhalb der Zuschlagsfrist auf Irrtümer oder Fehler in dem von ihm abgegebenen Angebot beruft, die sich auf die Vergabeentscheidung auswirken können, ist der Vorgang wegen der bei der Beurteilung auftretenden schwierigen Rechtsfragen der Technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz vorzulegen.

1.10 Für die Erteilung von Nachtrags- und Anschlußaufträgen sind die Bauämter bis zu einer Auftragssumme von 50 000,— DM zuständig, sofern die Einheitspreise des Nachtragsangebots die Einheitspreise bzw. vergleichbare Preise des Hauptangebotes nicht übersteigen. Bei Überschreitung dieser Wertgrenze, der Einheitspreise oder vergleichbarer Preise des Hauptangebots ist die vorherige Zustimmung der Technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz einzuholen.

Unter Nachtragsaufträgen sind Aufträge über solche Leistungen zu verstehen, die zur Durchführung einer bereits in Auftrag gegebenen Bauleistung erforderlich sind, im Leistungsverzeichnis des Hauptauftrages fehlen und echte zusätzliche Leistungen zum Gegenstand haben.

Mehrforderungen von Auftragnehmern, die auf Behinderungen oder Unterbrechungen im Sinne des § 6 Nr. 5 Satz 2 der VOB/B beruhen und die sich als Schadensersatzansprüche darstellen, sind grundsätzlich nicht im Rahmen von Nachtragsaufträgen abzugelten. Vorgänge dieser Art sind unabhängig von der Wertgrenze der zuständigen Technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen, zumal es sich in der Mehrzahl der Fälle auch um die Beurteilung von Rechtsfragen handeln dürfte, die nicht von den Bauämtern vorgenommen werden kann.

Anschlußaufträge sind solche Aufträge, die

- in sachbezogenem Zusammenhang mit einem bereits erteilten Auftrag stehen,
- eine gleichartige, jedoch selbständige Baumaßnahme oder Teilbaumaßnahme (Gebäude oder Bauwerk) zum Gegenstand haben,
- ohne vorherigen Wettbewerb im Wege der freihändigen Vergabe dem bereits unter Vertrag stehenden Auftragnehmer bei weitgehender Verwendung des vorhandenen Leistungsverzeichnisses sowie auf der Grundlage und zu den Bedingungen des vorangegangenen Auftrages erteilt werden.

Anschlußaufträge dienen der Vereinfachung des Vergabeverfahrens. Sie sind nur dann vorzusehen, wenn damit für den Auftraggeber ein nachweisbarer und nennenswerter wirtschaftlicher Vorteil verbunden ist. Andernfalls ist nach § 3 der VOB/A zu verfahren. Anschlußaufträge sollen den vorangegangenen Auftrag nicht oder nur unwesentlich übersteigen.

Sofern ein Anschlußauftrag erteilt werden soll, sind die Gründe im Rahmen eines Vermerks schriftlich niederzulegen. Der Vermerk ist zu den Akten zu nehmen.

1.11 Die vorstehend für die Bauämter geregelten Vergabegrenzen gelten nicht für die Zentrale Planungsstelle zur Rationalisierung von Landesbauten Nordrhein-Westfalen (ZPL). Soweit diese Einrichtung des Landes selbst Vergaben durchführt, entscheidet sie unabhängig von der Auftragshöhe in eigener Zuständigkeit.

2. Der RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 8. 6. 1960 (SMBI. NW. 233) wird wie folgt geändert:
- 2.1 In der Überschrift werden die Worte „hier: Änderung der Zuständigkeitsregelung“ gestrichen.
- 2.2 Die Nrn. 1.2 bis 1.23 werden gestrichen.

— MBI NW. 1973 S. 1057

453

Geschäftsmäßige Behandlung einer Beschwerde gegen die Einstellung eines Bußgeldverfahrens durch die Verwaltungsbehörde

Gem. RdErl. d. Justizministers — 4090 — III A. 30 —, d. Innenministers — I C 2/19 — 24. 10 —, d. Kultusministers — M 2 — 33.03 — 192/73 —, d. Ministers für Wissenschaft und Forschung — ZA 8 — 0.351 —, d. Ministers für Bundesangelegenheiten — I A 5 — 118 — 24/72 —, d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales — I A 4 — 1407. 3 —, d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr — Z/B 4 — 46 — 00/B — u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — I A 3/23 — 140/72 — v. 15. 5. 1973.

In dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten ist gegen die Verfügung, mit der die Verwaltungsbehörde ein Bußgeldverfahren einstellt, ein förmlicher Rechtsbehelf nicht vorgesehen. Dagegen können gegen die Einstellung formlose Rechtsbehelfe eingelegt werden, und zwar die Gegenvorstellung und die Aufsichtsbeschwerde.

Um eine Gegenvorstellung handelt es sich, wenn der Geschädigte eine Prüfung lediglich durch die Behörde begehrt, die das Bußgeldverfahren eingestellt hat.

Wird gegen die Einstellung des Bußgeldverfahrens Beschwerde eingelegt, so ist diese im Wege der Fachaufsicht zu erledigen. Eine bei der Bußgeldbehörde eingehende Beschwerde gegen die Einstellung des Bußgeldverfahrens hat die Bußgeldbehörde daher, wenn sie der Beschwerde nicht abhilft, der Fachaufsichtsbehörde zur Entscheidung vorzulegen.

Falls mit der Beschwerde nicht nur der sachliche Inhalt der Entscheidung, sondern auch ein Verhalten des Beamten beanstandet wird, der die Entscheidung getroffen hat, so ist über diese Beanstandung im Dienstaufsichtswege gesondert zu entscheiden.

— MBI. MW. 1973 S. 1058

7831

Verwaltungsvorschriften zur Brucellose-Verordnung

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 5. 6. 1973 — I C 2 — 2220 — 4605

Bei der Durchführung der Brucellose-Verordnung ist folgendes zu beachten:

Zu § 1:

- 1 Anwendung der Untersuchungsverfahren
- 1.1 Zur Durchführung der bakteriologischen Untersuchung sind die hierfür üblichen Verfahren anzuwenden; zur Durchführung und Auswertung der serologischen und allergischen Untersuchungsverfahren wird auf die Anlage zur Verordnung verwiesen.
- 1.2 Die Spermaplasma-Agglutination spricht mit großer Sicherheit auf manifeste Genitalbrucellose an. Für eine Frühdiagnose ist sie der Blutserumagglutination unterlegen; nur etwa die Hälfte der Reagenten, darunter aber nahezu alle Ausscheider, ist sperma-agglutinatorisch erfaßbar. Eine zusätzliche klinische Kontrolle vermag jedoch dies insofern auszugleichen, als die spermaserologisch inapparenten Initialstadien der Genitalbrucellose über qualitative Veränderungen des Ejakulats (Leukozyten, Entzündungsprodukte, sonstige Mängel) feststellbar sind.
- 1.3 Der intracutane Allergietest beim Schwein ist nur eine orientierende bzw. ergänzende Untersuchungsmethode, die nur bei „positivem Ausfall eine Aussage“ erlaubt. Er ist geeignet, ohne größeren Aufwand einen Überblick über den Seuchenstatus eines „verdächtigen Bestandes“ zu vermitteln; die serologischen Untersuchungsmethoden einschließlich des Coombs-Testes werden durch den Allergietest nicht beeinflusst.

- 2 Mit Hilfe der klinischen oder der pathologisch-anatomischen Untersuchung ist stets nur der Verdacht auf Brucellose festzustellen; entsprechende Verfolgsuntersuchungen sind erforderlich.
- 3 Die Blutproben sind ohne Zusatz von gerinnungshemmenden Mitteln, die verdächtigen Organe (z. B. Hoden, abgestoßene Früchte, Eihäute) in frischem Zustand einzusenden.

Zu § 3:

- 1 Die Besitzer sind von den Kreisordnungsbehörden anzuweisen, die entnommenen Proben im zuständigen staatlichen Veterinäruntersuchungsamt untersuchen zu lassen. Andere Untersuchungsstellen dürfen nur im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten bestimmt werden. Bei Überschreitungen des zeitlichen Abstandes zwischen zwei Untersuchungen sind die Besitzer unter Hinweis auf die Folgen nach § 21 Abs. 2 und § 23 Nr. 2 unter Festsetzung einer angemessenen Frist aufzufordern, die Untersuchungen ausführen zu lassen.
- 2 Durchführung der Untersuchungen
- 2.1 Zur Durchführung der serologischen Untersuchung der Blut- und Milchproben wird auf die Anlage zur Verordnung verwiesen.
- 2.2 Eine Untersuchung von Milchproben ist nur zulässig, wenn Milch regelmäßig abgegeben wird. Dies ist der Fall bei kontinuierlicher Abgabe an eine Molkerei oder einen größeren festen Kundenkreis (wie bei Vorzugsmilchbeständen); eine Abgabe nur kleiner Mengen, z. B. als Deputat, fällt nicht hierunter.
- 3 Anlaß zu einer früheren Untersuchung besteht z. B., wenn in einem Rinderbestand nicht nur vereinzelt Früh- oder Totgeburten oder Nachgeburtsverhaltungen auftreten oder wenn Rinder des Bestandes mittelbaren oder unmittelbaren Kontakt zu Rindern eines verseuchten Bestandes gehabt haben.
- 4 Ausnahmen für Rinder unter zwei Jahren werden in erster Linie in Mastbeständen sowie für männliche Tiere bis zu diesem Alter und für Ochsen zugelassen werden können.

Zu § 5:

Auf § 30 des Viehseuchengesetzes wird hingewiesen.

Zu § 6:

- 1 Auf die sich für den Tierbesitzer aus § 19 Abs. 4 des Viehseuchengesetzes ergebenden Verpflichtungen wird hingewiesen.
- 2 Bei ansteckungsverdächtigen Tieren gilt der Verdacht als beseitigt, wenn bei den verdächtigen Tieren zwei im Abstand von sechs bis acht Wochen entnommene Blutproben — bei Kühen auch zwei gleichzeitig entnommene Milchproben — mit negativem Ergebnis untersucht worden sind und im Bestand keine verdächtigen Erscheinungen der Brucellose aufgetreten sind.

Zu § 7:

- 1 Zur wirksamen Bekämpfung ist ein Überblick über den Verseuchungsgrad innerhalb des Rinderbestandes erforderlich. Ausnahmen von der Untersuchung sind daher nur für Masttiere, die zur alsbaldigen Schlachtung bestimmt sind und spätestens drei Wochen vor der ersten Blutuntersuchung zum Nachweis des Erlöschens der Seuche bzw. zur Wiedererlangung der Anerkennung aus dem Bestand entfernt werden, oder für Masttiere unter zwei Jahren, sofern diese in getrennten Stallungen gehalten werden, oder für Ochsen zuzulassen.
- 2 Für die Untersuchung der Blutproben von Pferden, Hunden und anderen für die Seuche empfänglichen Tieren sind nur die in der Anlage zur Verordnung genannten serologischen Verfahren anzuwenden. Zu den anderen für die Seuche empfänglichen Tieren gehören vor allem Schweine, Schafe und Ziegen.

Zu § 8:

- 1 Zur Desinfektion von Geräten und Personen vgl. zu § 16.

- 2 Der Stall, in dem die seuchenkranken und -verdächtigen Tiere sind, darf von Personen nur in Schutzkleidung einschließlich Überschuhen bzw. Gummistiefeln betreten werden. Nach Verlassen des Stalles sind Schutzkleidung und Überschuhe in einem Vorraum oder in einem eigens hierfür bestimmten, in unmittelbarer Nähe des Stalles gelegenen Raum abzulegen und zu desinfizieren. Hände und Arme sind gründlich zu waschen und zu desinfizieren; als Desinfektionsmittel hierzu sind handelsübliche Hautdesinfektionsmittel geeignet.
- 3 Nachgeburten von Kühen aus dem verseuchten oder verdächtigen Bestand sind stets als brucelloseverdächtig zu behandeln und — soweit sie nicht zu Untersuchungen benötigt werden — unschädlich zu beseitigen. Als unschädliche Beseitigung kommt auch tiefes Vergraben — unter Verwendung von Clorkalk (Überstreuen oder Einschlämmen) — in Betracht.
- 4 Die mit infektiösem Material in Berührung gekommene Streu ist vor dem Transport aus dem Stall mit einem Desinfektionsmittel zu übergießen, um eine Verschleppung der Erreger beim Transport zu verhindern (vgl. Nummer 1 zu § 16).
- 5 Bei der Zulassung von Ausnahmen sind der § 18 Abs. 2 der Verordnung und die Nummern 2 und 3 der Verwaltungsvorschriften zu diesem Paragraphen zu beachten.
- 6 Ausnahmen von dem Verbot der künstlichen Besamung können zugelassen werden, wenn alle seuchenkranken und -verdächtigen Rinder aus dem Bestand entfernt sind. Unter den gleichen Voraussetzungen bestehen auch keine Bedenken gegen das Decken der Rinder mit einem zum Bestand gehörenden Bullen.
- 7 Ausnahmen von den einschränkenden Bestimmungen über die Befugnis zum Betreten der Standorte usw. sollten nur dann gewährt werden, wenn unter Berücksichtigung der jeweiligen Situation keine Gefahr der Seuchenverschleppung besteht. Dies kann z. B. in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 Buchstaben a, b und d zutreffen.
- 8 Die Anordnung der Tötung seuchenverdächtiger ggf. auch ansteckungsverdächtiger Rinder bedarf der Zustimmung des Regierungspräsidenten. Eine Tötung ist nicht anzuordnen, wenn die Tiere keiner unmittelbaren Ansteckungsgefahr, wie z. B. der des Kalbens von kranken Tieren im selben Stall, ausgesetzt waren.

Zu § 9:

Die Anordnung auch anderer Maßregeln als der in § 8 Abs. 1 Nrn. 5, 9 und 10 genannten ist dann notwendig, wenn auch nur die geringste Gefahr besteht, daß die Seuche verschleppt werden kann.

Zu § 10:

- 1 Hinsichtlich der Ausnahmen für Mastschweine vgl. Nummer 1 und hinsichtlich der Untersuchung von Blutproben anderer Tiere vgl. Nummer 2 zu § 7; beides gilt sinngemäß.
- 2 Zur schnellen Orientierung über die Seuchensituation kann auch eine Untersuchung mittels der allergischen Probe durchgeführt werden. Fällt diese negativ aus, muß eine serologische Untersuchung nachfolgen (vgl. Nummer 1.3 zu § 1).

Zu § 11:

- 1 Eine Genehmigung nach Absatz 1 Nr. 4 sollte in der Regel nur für Schweine erteilt werden, die zur Schlachtung verbracht werden.
- 2 Zur Beseitigung aller Seuchenerreger-Quellen müssen Weiden und Ausläufe, auf denen seuchenkranke oder -verdächtige Schweine gehalten werden, gesäubert (Entfernung des Kots, Abtragen verunreinigten Bodens), die Suhplätze gründlich entseucht werden, z. B. durch Überstreuen mit Chlorkalk oder Einschlämmen von dünner Chlorkalkmilch in die oberste Bodenschicht.
- 3 Eine Genehmigung zum Verbringen von Schweinen in den Bestand sollte nur für Schweine, die zur Mast aufgestallt werden, erteilt werden.

- 4 Zur Desinfektion von Geräten sowie zum Betreten der Ställe, Weideflächen und sonstigen Standorte vgl. Nummern 1 und 2 zu § 8.

Zur unschädlichen Beseitigung der abgestorbenen Früchte, totgeborenen Ferkel oder Nachgeburten vgl. Nummer 3 und zur Beseitigung der mit infektiösem Material in Berührung gekommenen Streu vgl. Nummer 4 zu § 8.

- 5 Nach Absatz 1 Nr. 3 ist für die seuchenkranken und die seuchenverdächtigen Schweine in jedem Falle die Tötung anzuordnen. Nach Absatz 2 kann darüber hinaus auch für der Ansteckung verdächtige Schweine die Tötung angeordnet werden. Diese Anordnung bedarf der Zustimmung des Regierungspräsidenten.
- 6 Ausnahmen nach Absatz 1 Nr. 6 sind nur zulässig, wenn die Flächen von Kotresten gesäubert, ggf. die oberste Bodenschicht bis zu 25 cm Tiefe abgetragen und die Wühlplätze und Einfriedungen desinfiziert worden sind (vgl. Nummer 1 zu § 16).
- 7 Ausnahmen von Nummer 7 setzen voraus, daß alle seuchenkranken und -verdächtigen Schweine aus dem Bestand entfernt worden sind. Ausnahmen können z. B. auch zugelassen werden bei den Schweinen, die bereits vor Feststellung der Brucellose oder des Verdachts auf Brucellose getrennt vom dem verdächtigen Teilbestand in einem anderen Stallgebäude untergebracht waren und getrennt versorgt werden und Brucellose oder der Verdacht auf Brucellose dort nicht aufgetreten ist.
- 8 Ausnahmen von Nummer 9 sind nur in Einzelfällen vertretbar, wenn keine Gefahr der Seuchenverschleppung besteht.

Zu § 14:

- 1 Zur Desinfektion von Geräten und zum Betreten der Ställe, Weideflächen und sonstigen Standorte vgl. Nummern 1 und 2, zur unschädlichen Beseitigung der abgestorbenen oder abgestorbenen Früchte, totgeborenen Lämmer oder Nachgeburten vgl. Nummer 3 und zur Beseitigung der mit infektiösem Material in Berührung gekommenen Streu vgl. Nummer 4 zu § 8.
- 2 Bei Ausnahmen von den Nummern 10 oder 12 ist in Anbetracht der Gefährlichkeit der Melitensis-Brucellose und der Seltenheit ihres Auftretens in der Bundesrepublik ein besonders strenger Maßstab anzulegen.
- 3 Nach Absatz 1 Nr. 4 ist für die seuchenkranken und seuchenverdächtigen Schafe und Ziegen in jedem Falle die Tötung anzuordnen. Nach Absatz 3 kann darüber hinaus auch für der Ansteckung verdächtige Schafe und Ziegen die Tötung angeordnet werden. Diese Anordnung bedarf der Zustimmung des Regierungspräsidenten.

Zu § 15:

Brucellose kann auch bei Pferden (Widerrist-Fistel), Hunden, Katzen und (selten) bei Hühnern vorkommen, doch handelt es sich hierbei in der Regel um Infektionen, die von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen ihren Ausgang genommen haben und die bei den betroffenen Tieren blind enden.

Zu § 16:

- 1 Die Reinigung und Desinfektion ist in sinngemäßer Anwendung der Abschnitte I bis III und nach § 24 der Anlage A der Viehseuchenverordnung zur Ausführung des Viehseuchengesetzes (VAVG-NW) vom 24. November 1964 (GV. NW. S. 359/SGV. NW. 7831) durchzuführen. In die Desinfektion sind die Suh- bzw. Wühlplätze der Schweine auf Ausläufen und Weiden einzubeziehen (Begießen oder Einschlämmen von Desinfektionsmitteln). Neben dünner Chlorkalkmilch sind als Desinfektionsmittel 3%ige Natronlauge oder 3%-iges Kresolwasser zu verwenden.
- 2 Flüssige Abgänge sind, soweit sie nicht mit zu Dung verwendet werden, durch Zusatz von Kalkstickstoff oder dicker Kalkmilch (20 kg Kalkstickstoff auf einen Kubikmeter Flüssigmist oder dicke Kalkmilch : Flüssigmist = 6 : 100) zu desinfizieren. Der eingebrachte Kalkstickstoff bzw. die dicke Kalkmilch sind durch

intensives maschinelles Umrühren bzw. Umpumpen gut zu verteilen. Die Einwirkungszeit muß bei dicker Kalkmilch und bei Kalkstickstoff mindestens 4 Tage betragen.

- 3 Eine Beschränkung der Desinfektion auf Standplätze und deren Umgebung sollte nur in Ausnahmefällen erfolgen, wenn eine weitere Verschleppung des Erregers auszuschließen ist. Bei Stallabteilungen sind unter Berücksichtigung der Art und des Ausmaßes der Abtrennung zwischen den einzelnen Abteilungen Ausnahmen vertretbar.

Zu § 17:

- 1 In die Untersuchungen nach Absatz 2 sind alle im Bestand verbliebenen Tiere, auch die Rinder und Schweine, die nach § 7 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 von der Untersuchung ausgenommen waren, einzubeziehen.
- 2 Blutproben dürfen bei Kühen in den ersten drei Wochen nach dem Kalben nicht entnommen werden, da ein negatives Untersuchungsergebnis bei diesen Tieren keine Aussagekraft besitzt.
- 3 Der Verdacht auf Brucellose hat sich als „unbegründet“ erwiesen, wenn bei den verdächtigen Tieren zwei im Abstand von sechs bis acht Wochen entnommene Blutproben — bei Kühen auch zwei gleichzeitig entnommene Milchproben — mit negativem Ergebnis untersucht worden sind und im Bestand keine verdächtigen Erscheinungen der Brucellose aufgetreten sind.
- 4 Der Verdacht auf Brucellose gilt als „beseitigt“ (§ 17 Abs. 2 Nr. 3), wenn nach Entfernung der seuchenverdächtigen Tiere aus dem Bestand die Untersuchungen nach § 17 Abs. 2 Nr. 3 ein negatives Ergebnis hatten.

Zu § 18:

- 1 Für jeden nicht anerkannten und somit hinsichtlich des Vorkommens von Brucellose nicht bekannten Rinderbestand sind die erforderlichen Untersuchungen zur Erreichung der Anerkennung anzuordnen. In die Untersuchungen sind alle über 12 Monate alten Rinder einzubeziehen. Bei Neuaufbau eines Bestandes mit Rindern aus anerkannten Beständen gilt § 19 Nr. 2 der Verordnung.
- 2 Rinder aus nicht anerkannten Beständen dürfen nach der Richtlinie des Rates der EWG zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen nicht in den innergemeinschaftlichen Handel gelangen oder mit Tieren in Berührung kommen, die für den innergemeinschaftlichen Handel bestimmt sind. Eine Genehmigung zum Entfernen von Rindern aus solchen Beständen darf nur zum Schlachten erteilt werden.
- 3 Mit der Genehmigung der Abgabe von Rindern zum Schlachten ist dem Besitzer die Verpflichtung zur unverzüglichen Vorlage von Schlachtbescheinigungen aufzulegen.

Zu § 19:

- 1 Ein Rinderbestand, in dem der Verdacht auf Brucellose vorgelegen hat, kann die amtliche Anerkennung als brucellosefrei erlangen
- 1.1 nach § 19, wenn der Bestand vor Auftreten des Verdachts nicht anerkannt war, die Untersuchungen nach § 17 Abs. 2 Nr. 3 aber einen negativen Befund ergeben haben und im Bestand seit sechs Monaten keine klinischen Erscheinungen der Brucellose aufgetreten sind;
- 1.2 nach § 21 Abs. 3 ohne erneute Untersuchung, wenn die Anerkennung des Bestandes widerrufen worden ist und sich der Verdacht als unbegründet erwiesen hat (vgl. Nummer 3 zu § 17);
- 1.3 sofern es sich um einen Bestand handelt, für den das Ruhen der Anerkennung angeordnet worden ist, durch Aufhebung dieser Anordnung nach § 21 Abs. 4 Satz 3; die Voraussetzungen des § 17 Abs. 2 Nr. 3 und 4 müssen erfüllt sein.

Zu § 21:

Im Falle des Absatzes 4 sollte in der Regel das Ruhen der Anerkennung angeordnet werden — vgl. § 17 Abs. 2 Nr. 3 der Verordnung und Nummer 4 zu § 17.

Für die Zusammenarbeit zwischen Veterinäramt und Gesundheitsamt wird auf den Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten u. d. Innenministers v. 20. 12. 1960 (SMBI. NW. 7831) hingewiesen.

In meinem RdErl. v. 18. 2. 1966 (SMBI. NW. 7831) — Verwaltungsvorschriften zu der Viehseuchenverordnung zur Ausführung des Viehseuchengesetzes (VV-VAVG-NW) — werden die Hinweise zu den §§ 229 bis 253 aufgehoben.

Mein RdErl. v. 8. 8. 1960 (SMBI. NW. 7831) wird aufgehoben.

— MBI. NW. 1973 S. 1058

7831

Schutzimpfung gegen die Maul- und Klauenseuche

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 7. 6. 1973 — I C 2—2160 — 3874

In meinem RdErl. v. 22. 7. 1971 (SMBI. NW. 7831) erhält der Abschnitt 4 folgende Fassung:

4 Berichte

- 4.1 Das Veterinäramt hat über MKS-Ausbrüche, die mit der Impfung in Zusammenhang gebracht werden können, dem Regierungspräsidenten vorab telefonisch und anschließend schriftlich zu berichten. Zum 1. Mai jeden Jahres ist dem Regierungspräsidenten ein Bericht in zweifacher Ausfertigung über alle Besonderheiten, die bei der Durchführung der Impfung aufgetreten sind, vorzulegen. In dem Bericht ist sowohl auf die Arbeit der bestellten Tierärzte, die Mithilfe der Landwirte und die durchgeführte Öffentlichkeitsarbeit, als auch auf jeden einzelnen Impfwischenfall und -schaden besonders einzugehen. Der Regierungspräsident legt mir eine Ausfertigung bis zum 15. Mai vor und fügt, wenn er es für erforderlich hält, eine eigene Stellungnahme bei.
- 4.2 Die Impftierärzte haben nach Weisung des Regierungspräsidenten Impflisten zu führen. Die Listen sind innerhalb einer Woche nach Beendigung der Impfung dem Veterinäramt vorzulegen und von diesem drei Jahre lang aufzubewahren.

— MBI. NW. 1973 S. 1060

7901

Vorschrift über die jährliche Wirtschaftsplanung in den staatlichen Forstbetrieben des Landes Nordrhein-Westfalen (WiPla 65)

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

v. 25. 4. 1973 — IV A 5 / 14—60—00.00

Mein RdErl. v. 7. 7. 1965 (SMBI. NW. 7901) wird ab Forstwirtschaftsjahr 1974 wie folgt geändert und ergänzt:

1. In der Inhaltsübersicht tritt folgende Änderung ein
 - 2.10 Maßnahmen für die Erholung der Bevölkerung und Naturschutz
 - 2.11 Sonstige Betriebsmaßnahmen
 - 2.12 Sonstige Personalausgaben und Sozialleistungen für Waldarbeiter.
2. Die Nummer 1.11 erhält folgende neue Fassung
 - 1.11 Über folgende Wirtschaftsmaßnahmen sind für jedes Forstwirtschaftsjahr Pläne aufzustellen:
 - Werben von Holz
 - Rücken von Holz
 - Forstkulturen
 - Grenzsicherung und Betriebsregelung

Waldschutz
Entwässerung und Wasserbau
Wegebau
Bestandespflege und Düngung
Einsatz von Nutzkraftfahrzeugen
Maßnahmen für die Erholung der Bevölkerung
und Naturschutz
Sonstige Betriebsmaßnahmen.

Für „Sonstige Personalausgaben und Sozialleistungen für Waldarbeiter“ ist kein Plan aufzustellen.

3. In Nummer 2.07 wird der Abschnitt VI. wie folgt neu gefaßt:

VI. Rückwege, Wanderwege und Begangspfade, getrennt nach

- a) Anlage und Instandhaltung von Rückwegen
- b) Anlage und Instandhaltung von Wanderwegen und Begangspfaden.

4. Die Nummer 2.076 wird wie folgt neu gefaßt:

Zu Abschnitt VI „Rückwege, Wanderwege und Begangspfade“

Für jeden Unterabschnitt ist je Betriebsbezirk nur eine Position auszuwerfen.

Hauptwege und Zubringer, auf denen auch gewandert werden kann, gehören nicht zu den Wanderwegen dieses Abschnittes.

5. Die Nummer 2.10 ist zu streichen. An ihre Stelle tritt

2.10 Maßnahmen für die Erholung der Bevölkerung und Naturschutz

Es sind folgende Abschnitte zu bilden:

- I. Anlage von Erholungseinrichtungen
- II. Instandhalten von Erholungseinrichtungen
- III. Besondere Maßnahmen der Landschaftsgestaltung, Landschaftspflege und des Naturschutzes
- IV. Beseitigen von Verunreinigungen.

6. Neu einzufügen ist

2.101 Wirtschaftsmaßnahmen, die neben ihrem Hauptzweck auch der Erholung der Bevölkerung, der Landschaftsgestaltung und Landschaftspflege und dem Naturschutz dienen (z. B. besondere Behandlung von Bestandesrändern bei Kulturarbeiten, Bepflanzen von Gewässern bei Wasserbau) sind nicht im Plan „Maßnahmen für die Erholung der Bevölkerung und Naturschutz“, sondern im Kulturplan usw. auszubringen.

Wanderwege gehören zum Wegebau (vergl. Nummer 2.07, Abschnitt VI).

2.102 Zu Abschnitt I „Anlage von Erholungseinrichtungen“

Jede Erholungseinrichtung ist unter einer besonderen Position aufzuführen. Sitzgelegenheiten, Papierkörbe und sonstige kleinere Einrichtungen können je Betriebsbezirk zu einer Position zusammengefaßt werden.

2.103 Zu Abschnitt II „Instandhalten von Erholungseinrichtungen“

Instandsetzungen und Unterhaltungsarbeiten können je Betriebsbezirk unter einer Position ausgedrückt werden.

2.104 Zu Abschnitt III „Besondere Maßnahmen der Landschaftsgestaltung, Landschaftspflege und des Naturschutzes“

Hier sind Maßnahmen zu planen, die nicht in den übrigen Wirtschaftsplänen untergebracht werden können (z. B. Pflege von Waldwiesen, Freihalten von Aussichtspunkten, Maßnahmen zur Erhaltung von Einzelbäumen).

Je Betriebsbezirk ist eine Position auszuwerfen.

2.105 Zu Abschnitt IV „Beseitigen von Verunreinigungen“

Je Betriebsbezirk ist eine Position auszuwerfen.

2.11 Sonstige Betriebsmaßnahmen

Für das Forstamt ist je eine Position einzurichten für:

- 1) Waldarbeiterschutzhütten, Schutzausrüstung
- 2) Kosten der Betriebsschulungen
- 3) Hilfeleistung beim Betriebsvollzug, Lohnauszahlung, Kraftfahrzeugschädigungen
- 4) Werben von Forstnebenzeugnissen
- 5) Wegesperren, Wegweiser, Wildsperrzäune, Schilder
- 6) Umlagen forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse
- 7) Beitrag an den Absatzfonds
- 8) Sonstiges

Zu 3) Hier sind nicht die Vorschüsse für Hausmeisterlohnkonten zu veranschlagen.

Zu 5) Bei dieser Position sind sämtliche für den Forstbetrieb benötigten Schilder vorzusehen.

Zu 8) Bei dieser Position sind z. B. zu veranschlagen: Kosten der Geräteschuppen (ohne Forstdienstgehöfte). Bezahlung von Zäunen auf eingezogenem Wirtschaftsland, Pflege von Hecken um Wirtschaftsland, Verbesserung von landwirtschaftlichen Grundstücken. Verschönerung der näheren Umgebung von Forstdienstgehöften (ohne Hofräume und Ziergärten).

2.12 Sonstige Personalausgaben und Sozialleistungen für Waldarbeiter

Dem Nachweis der Ausgaben dient die Haushaltsüberwachungsliste, in der folgende Abschnitte (Spalten) zu bilden sind:

- 1 Haumeisterzulage
- 2 frei
- 3 Zuwendung zum 15. 12.
- 4 Wegegeld
- 5 Vergütung an Auszubildende
- 6 Vermögenswirksame Leistung
- 7 frei
- 8 Kinderzuschlag, Sozialzuschlag, Leistg. nach BKGG
- 9 Urlaubslohn
- 10 Lohnfortzahlung
- 11 Krankenbezüge
- 12 Arbeitgeberanteile an den Versicherungen
- 13 Zuschuß für witterungsbedingte Arbeitsunterbrechung
- 14 Verschiedene soziale Leistungen
- 15 Auslagen für Rechnung Dritter.

Zu Abschnitt 14 „Verschiedene soziale Leistungen“ gehören:

Beihilfen, Unterstützungen
Verpflegungszuschüsse
Betriebsveranstaltungen
Jubiläumszuwendungen
Auswärtsentschädigungen
Steuern für VBL-Beiträge
Ärztliche Untersuchungen
Verbandszeug
Sterbegelder.

II.

Minister für Bundesangelegenheiten und Chef der Staatskanzlei**Konsulat von Venezuela, Frankfurt/Main**

Bek. des Ministers für Bundesangelegenheiten und Chefs der Staatskanzlei v. 7. 6. 1973 — I B 5 — 453 — 1/73

Die Bundesregierung hat dem zum Konsul von Venezuela in Frankfurt/Main ernannten Herrn Frederico Martinez Isturiz am 1. Juni 1973 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk des Konsulats umfaßt die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

— MBl. NW. 1973 S. 1062

Innenminister**Verleihung der Bezeichnung „Stadt“ an die Gemeinde Wegberg, Kreis Heinsberg**

Bek. d. Innenministers v. 5. 6. 1973 — III A 1 — 10.75—1701/73

Die Landesregierung hat durch Beschluß vom 5. Juni 1973 der Gemeinde Wegberg, Kreis Heinsberg, das Recht verliehen, die Bezeichnung

„Stadt“

zu führen.

— MBl. NW. 1973 S. 1062

Personalveränderungen**Landesrechnungshof**

Es wurde ernannt: Regierungsrat J. Winkels
zum Oberregierungsrat.

— MBl. NW. 1973 S. 1062

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.